

**Vorsitzender**

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



**Aktenzeichen: 2014/07**

Scheinfeld, den 26. November 2014

# Urteil

## Im Verfahren

### Über die Anzeige des Bezirksvorsitzenden gegen

**Spielerin X (Verein A)**

- Beschuldigte -

### wegen Unentschuldigtem Verlassen eines Turniers

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 26.11.2014 durch

den Vorsitzenden	Martin Jendert,	Scheinfeld (Kreis 7, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer	Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),
den Beisitzer	Werner Schiffner,	Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Spielerin X erhält einen Verweis.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

### Sachverhalt:

Die Beschuldigte spielte am Sonntag, 16. November bei den BezEM Jugend/Schüler A + B. Zur Siegerehrung im Doppel war sie nicht mehr anwesend.

Am 17. November zeigte der Bezirksvorsitzende die Beschuldigte beim Sportgericht an. Das SGdB eröffnete am 19.11.2014 das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Von den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten wurde eine Stellungnahme eingefordert.

Der Vater gab am 21. November eine Stellungnahme beim Gericht ab: „Unsere Tochter musste dringend weg, weil wir noch einen privaten wichtigen Termin hatten. Sie, und auch wir, haben in der Eile vergessen, uns bei der Turnierleitung abzumelden.“ Er bedauerte sein Verhalten und entschuldigte sich dafür.

# Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

## Vorsitzender

### Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



## Entscheidungsgründe

### I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. §13 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### II. Straftatbestand

Aufgrund des Sachverhalts sieht das Gericht ein Vergehen nach § 77 RVStO (Verlassen eines Turniers ohne persönliche Abmeldung) für erfüllt.

### III. Strafmaß

Es ist das erste Vergehen der Beschuldigten und sie sieht ihr Fehlverhalten ein. Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte in Zukunft kein Turnier mehr ohne persönliche Abmeldung verlassen wird. Das Gericht hält daher einen Verweis nach § 51 RVStO für ausreichend und sieht von einer Sperre für die Beschuldigte ab.

(...)

**Martin Jendert**  
**Vorsitzender**

gez.  
**Horst Stühler**  
**Beisitzer**

gez.  
**Werner Schiffner**  
**Beisitzer**

(...)